

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des Masterstudiengangs Kunst
mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.) – 2019
(Fachprüfungsordnung Kunst (Ein-Fach) – 2019)**

Vom 21. November 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.11.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Ein-Fach Masterstudiengangs Kunst an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfungen

(1) Aufbauend auf einem Bachelorstudiengang mit künstlerisch-praktischem Schwerpunkt stellt das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) eine Erweiterung der künstlerisch-praktischen Kenntnisse um kunsthistorische/kunsttheoretische Inhalte und einen pädagogisch-fachdidaktischen Schwerpunkt dar. Das Studium bereitet die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Aufgaben der schulischen Vermittlung von Kunst vor.

(2) Zweck der Prüfungen ist die Kontrolle des Leistungsstandards in den verschiedenen Phasen des Masterstudiengangs und im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die schriftlich und mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen dienen der Feststellung und dem Nachweis einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung in dem betreffenden Studiengang.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Philosophischen Fakultät der Grad „Master of Education (M.Ed.)“ vergeben.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist

1. ein in der Regel an einer Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Kunsthochschule mit einer Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossenes Studium eines künstlerischen Faches (z.B. Kunst, Design, Architektur) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen als Kunsthochschulen erlangten Abschlüssen erfolgt nach den Regeln der Anerkennungssatzung der CAU.

Durch den bereits abgeschlossenen Studiengang müssen folgende Kompetenzen als spezifische Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden können:

1.1 Kunstpraxis

- vertiefte künstlerische Praxis in konzeptueller wie technischer Hinsicht zugunsten der Erarbeitung einer eigenen reflektierten künstlerischen Position; möglich auch in Bereichen des Design, der Architektur und der Mode
- vertiefte Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis
- ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks mindestens zweier verschiedener Gattungen, auf das nach inhaltlichen Maßgaben zugegriffen kann

- die Fähigkeit, die eigene ästhetische Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten
- 1.2 Kunstgeschichte und Kunsttheorie
- basale Kenntnis historisch gesicherter Kunstströmungen wie auch gegenwärtiger künstlerischer Positionen
 - die Fähigkeit zur exemplarischen, an historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierten Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen
2. in den Fällen, in denen die eingereichten Unterlagen nicht hinreichend aussagekräftig sind, die Teilnahme an einem Informations-, Beratungs-, und Zugangsgespräch am Kunsthistorischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. In diesem Gespräch informieren eine Professorin bzw. ein Professor sowie eine Dozentin bzw. ein Dozent der Kunstdidaktik des Kunsthistorischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Studieninteressierten über Ziele und Inhalt des Studiengangs und überprüfen die über den Bachelor-/ oder Diplom-Abschluss erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf Nummer 1.1 und Nummer 1.2. Hierfür ist eine aussagekräftige Mappe bzw. ein Portfolio mit etwa zehn bis max. 15 künstlerisch-praktischen oder schriftlichen Arbeiten aus der eigenen Praxis mitzubringen.

§ 5 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 120 Leistungspunkte und 50 bis 54 SWS.

Im 1. und 2. Semester des Ein-Fach Masterstudiengangs Kunst werden die Grundlagen in den Studienanteilen Kunstdidaktik/Kunstpädagogik, Kunstgeschichte/Kunsttheorie und den Bildungswissenschaften gelegt und einzelne Aspekte im Schwerpunkt vertieft.

Das 3. Semester ist als Praxissemester konzipiert. Im Vordergrund steht die Praxiserfahrung an der Schule, ergänzt wird diese um fachspezifisches Wissen durch Exkursionen und das Lernen an außerschulischen Lernorten.

Im 4. Semester werden die Studienanteile Kunstpädagogik/Kunstdidaktik, Kunstgeschichte/Kunsttheorie und Bildungswissenschaften im Modul kunstZKoll zusammengeführt und durch die Masterarbeit im Hinblick auf das Berufsziel abgeschlossen.

§ 6 Studienjahr

(1) Der Masterstudiengang ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen alle weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Ausnahmefällen wie in Veranstaltungen ausländischer Gastdozentinnen und Gastdozenten, Englisch. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; lediglich in begründeten Ausnahmefällen, mit Einverständnis des Prüflings und nach individueller Absprache zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten kann auch Englisch oder eine andere Sprache als Prüfungssprache gewählt werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudi-

engänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(6) Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 11

Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 90 Minuten, der Umfang eines Referates beträgt höchstens 60 Minuten; der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit in Pro- und Hauptseminar beträgt maximal 20 Seiten (Textseiten mit Anmerkungen).

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam bewertet, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Fach Kunst kann wahlweise geschrieben werden
- als kunstdidaktische / kunstpädagogische Arbeit im Erstgutachten bei einem Professor oder einer Professorin und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU. Der Umfang der kunstdidaktischen / kunstpädagogische Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 80 bis 100 Textseiten nicht überschreiten.
 - als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit im Erstgutachten bei einem Professor oder einer Professorin und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Instituts der CAU. Der Umfang der kunsthistorischen / kunsttheoretischen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 80 bis 100 Textseiten nicht überschreiten.

Mit Zustimmung des Fachprüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen eine externe Zweitgutachterin oder ein externer Zweitgutachter berufen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern in einer anderen Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt folgendermaßen:

Die Note der Masterarbeit geht mit 20 % in die Gesamtnote ein.

Die Note des Moduls KunstZKoll-01a geht mit 10% in die Gesamtnote ein.

Alle übrigen Module werden mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und gehen insgesamt mit 70% in die Gesamtnote ein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2018 erteilt.

Kiel, den 21. November 2018

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Kunst (Master of Education 120 LP)

Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			P	-	6 / 180	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Kunstdidaktik		S	2	6	P	K	Benotet	100%
Aspekte der Kunstpädagogik		PÜ	2					
kunstZFD-01a		Kunstdidaktik – Grundlagen						
kunstZFD-02a		Kunstdidaktik – Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			P	kunstZFD-01a	5 / 150	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktisches Urteilen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst I		HS	2	5	P	HA ¹	Benotet	100%
PHF-kuns-FD4		Kunstdidaktik – Praxis²						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester ³		1 Semester			P		3 / 90	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktische Vorbereitung des Masterpraktikums		PÜ	2	3	P	PF/M ²	Benotet	100%
kunstZFD-04a		Kunstdidaktik – Professionalisierung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			P	kunstZFD-01a	5 / 150	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktisches Urteilen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst II		HS	2	5	P	HA ¹	Benotet	100%
kunstZKG-01a		Propädeutikum Kunstgeschichte / Kunsttheorie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			P		4 / 120	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in das Studium der Architektur / Epochen		GK	2	4	P	K	Benotet	100 %
kunstZKG-02a		Kunstgeschichte / Kunsttheorie – Grundlagen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			P		7,5 / 225	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Proseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie		PS	2	5	P	HA ¹	benotet	100%
Vorlesung Kunstgeschichte/Kunsttheorie (Themen wechselnd)		VL	2	2,5	P	-	-	

kunstZKG-03a	Kunstgeschichte / Kunsttheorie – Vertiefung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			P	kunstZKG-01a	10 / 300	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie: Spezielles Thema	HS	2	7,5	P	HA ¹	Benotet	100%
Vorlesung Kunstgeschichte/Kunsttheorie (Themen wechselnd)	VL	2	2,5	P	-		
kunstZKG-04a	Kunstgeschichte / Kunsttheorie – Professionalisierung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. + 3. Semester ³	2 Semester			P	kunstZKG-01a	10,5 / 315	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Hauptseminar Spezielles Thema, Schwerpunkt Theorie und Methoden	HS	2	7,5	P	HA ¹	Benotet	100%
Lernen an außerschulischen Lernorten / Kunsthistorische Exkursionen	Exkursion(en) 3 Tage	-	3	P	R		
kunstZKoll-01a	Kunstpädagogisches Kolloquium						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester			P		10 / 300	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie: Spezielles Thema	HS	2	5	P	Präs/M	benotet	100%
Aspekte der Kunstpädagogik	PÜ	2	2	P			
Kunstgeschichte/Kunsttheorie und schulische Praxis	Koll	2	3	P			
PHF-paed-BEL	Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester ⁵	1–2 Semester			P		5 / 150	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen der Lehrerbildung I	VL	2	5	P	K	benotet	100%
Grundlagen der Lehrerbildung II	S	2					
PHF-paed-SchPäd3-LuL2	Pflichtmodul Pädagogik: Lehren und Lernen 2 Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			P		5 / 150	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern	VL	2	5	P	K	benotet	100%
Seminar nach Wahl aus einem der Module Lehren und Lernen 3	S	2					
PHF-phil-WPF	Wahlpflichtmodul: Reflexion und Urteilskraft oder Ungleichheit oder Lehren und Lernen 3⁶ Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.+2. Semester ⁵	1–2 Semester			WP		5 / 150	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Philosophie oder Ethik	VL	2	5	P	-	benotet	100%
Philosophisch-ethische Problemstellungen	S	2			E		

PHF-soz-WPF		Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.+2. Semester ⁵	1–2 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gesellschaft begreifen	Lek	0	5	P	-	benotet	100%	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	VL	2			MCK			
PHF-paed-AP2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Bildung und Erziehung: Historisch-systematische Zugänge						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte pädagogischen Denkens und Handelns	VL	2	5	P	K	benotet	100%	
Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik	S	2						
PHF-paed-SP3-LuL3		Lehren und Lernen 3: Sexuelle Bildung und pädagogische Professionsethik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Sexuelle Bildung und pädagogische Professionsethik	VL	2	5	P	K/HA/M/R+A	benotet	100%	
Seminar: Sexualpädagogik	S	2						
PHF-paed-SchPäd4-LuL3		Lehren und Lernen 3: Schule im Bildungswesen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Schule im Bildungswesen	VL	2	5	P	K	benotet	100%	
Seminar zur Vorlesung	S	2						
PHF-paed-MP2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Medien in der Bildung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Medien in der Bildung	VL	2	5	P	M/K/HA	benotet	100%	
Seminar zur Vorlesung	S	2						
PHF-paed-WP5-LuL3		Lehren und Lernen 3: Didaktik und Fachdidaktik 2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Didaktik und Fachdidaktik 2	VL	2	5	P	K	benotet	100%	
Seminar zur Vorlesung	S	2						
PHF-paed-BF2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Leistung und Motivation						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			WP		5 / 150		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Leistung und Motivation	VL	2	5	P	K	benotet	100%	
Seminar zur Vorlesung	S	2						

PHF-paed-BF3-LuL3	Lehren und Lernen 3: Nationale und internationale Schulleistungsvergleiche						
Semesterlage 1. Semester	Dauer 1 Semester			Status WP	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload 5 / 150	
Lehrveranstaltung(en) Lehren und Lernen 3: Nationale und internationale Schulleistungsvergleiche	Lehrform VL	SWS 2	LP 5	Status P	Prüfungsleistung(en) K	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%
Seminar zur Vorlesung	S	2					
PHF-paed-SP2-LuL3	Lehren und Lernen 3: Soziales Lernen und pädagogische Prävention						
Semesterlage 1. Semester	Dauer 1 Semester			Status WP	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload 5 / 150	
Lehrveranstaltung(en) Lehren und Lernen 3: Soziales Lernen und pädagogische Prävention	Lehrform VL	SWS 2	LP 5	Status P	Prüfungsleistung(en) K/HA/M/R+A	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%
Seminar: Gewaltprävention ⁷	S	2					
Seminar: Suchtprävention ⁷	S	2					
Seminar: Präventionskonzepte in der Schule ⁷	S	2					
	Pflichtmodul Psychologie: Psychologie des Lehrens und Lernens						
PHF-psych-LuL	Lehren und Lernen 3: Psychologie des Lehrens und Lernens						
Semesterlage 2. und 3. Semester ³	Dauer 2 Semester			Status P	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload 9 / 270	
Lehrveranstaltung(en) Psychologie des Lehrens und Lernens I	Lehrform VL	SWS 2	LP 9	Status P	Prüfungsleistung(en) K	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%
Psychologie des Lehrens und Lernens II	S	2					
Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen	S	2			K/HA/PF/R/ZF	unbenotet	0%
	Pflichtmodule im Praxissemester						
PHF-paed-HET²	Inklusion in der Schule: Heterogenität und Sprachbildung						
Semesterlage 3. Semester ³	Dauer 1 Semester			Status P	Zugangsvoraussetzung -	LP / Workload 5 / 150	
Lehrveranstaltung(en) Inklusion in der Schule: Heterogenität und Sprachbildung	Lehrform VL	SWS 2	LP 5	Status P	Prüfungsleistung(en) PF/M ²	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%
Praktische Übung zur Vorlesung	PÜ	2					
PHF-paed-praxMA²	Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester						
Semesterlage 3. Semester ³	Dauer 1 Semester			Status P	Zugangsvoraussetzung -	LP / Workload 3 / 90	
Lehrveranstaltung(en) Praktische Vorbereitungsübung	Lehrform PÜ	SWS 2	LP 3	Status P	Prüfungsleistung(en) PF/M ²	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%
praxMA⁸	Schulpraktikum im Praxissemester und Reflexion						
Semesterlage 3. Semester	Dauer 1 Semester			Status P	Zugangsvoraussetzung Regelmäßige Teilnahmen an den praktischen Übungen in den Modulen kunstZFD-03a, PHF-paed-HET, PHF-paed-praxMA ⁹	LP / Workload 9 / 270	
Lehrveranstaltung(en) Schulpraktikum	Lehrform SP	SWS 8 Wochen	LP 9	Status P	Prüfungsleistung(en) PN ⁹	Bewertungsart benotet	Wichtung 100%

Master-Arbeit		Masterarbeit in Kunstpädagogik/Kunstdidaktik oder Kunstgeschichte/Kunsttheorie						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester	P				18 / 540		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
-	-	-	18	P	Masterarbeit	benotet	100%	

¹ Prüfungsvorleistung für die Hausarbeit ist ein Referat.

² In den Modulen „Inklusion in der Schule. Heterogenität und Sprachbildung“, „Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester“, sowie „Kunstdidaktik – Praxis“ (s. kunstZFD-03a) im Praxissemester sind insgesamt drei Prüfungsleistungen (zwei Portfolios und eine mündliche Prüfung) erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen aus, in welchem der drei Module sie die mündliche Prüfung absolvieren wollen. In den anderen beiden Modulen ist jeweils ein Portfolio zu erbringen. In den Modulen wird die maximale Anzahl der Studierenden, die in Form einer mündlichen Prüfung geprüft werden können, begrenzt. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

³ Die Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden im dritten Fachsemester des Master of Education belegt werden, finden während des Wintersemesters zwischen Semesteranfang und Weihnachten statt (sog. verkürztes Semester).

⁵ Die Studierenden müssen im ersten Semester die Vorlesung hören und können das Seminar im ersten oder zweiten Semester absolvieren.

⁶ Die Studierenden wählen eines der Module „Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft“ oder „Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit“ oder belegen aus den Wahlpflichtmodulen „Lehren und Lernen 3“ des Instituts für Pädagogik ein Modul, aus dem noch nicht im Rahmen des Moduls „Lehren und Lernen 2“ ein Seminar absolviert worden ist.

⁷ Es ist ein Seminar der angegebenen drei zu wählen.

⁸ Zugangsvoraussetzung für das Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den praktischen Übungen in den Modulen „Heterogenität und Inklusion in der Schule“, „Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester“ sowie in der fachdidaktischen Vorbereitung im Praxissemester.

⁹ Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung Schulpraktische Studien, Anlage 4 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 17. Mai 2018 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Erläuterungen:

LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung				SWS:	Semesterwochenstunden	
P / WP:	Status des Moduls / der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)				PL:	Prüfungsleistung	
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung				LP:	Leistungspunkte	
GK:	Grundkurs	S:	Seminar	PS:	Proseminar	HS:	Hauptseminar
VL:	Vorlesung	Ex:	Exkursion	PÜ:	Praktische Übung	SP:	Schulpraktikum
Koll:	Kolloquium	Lek:	eigenständige Pflichtlektüre				
K:	Klausur	HA:	Hausarbeit	PF:	Portfolio	R:	Referat
ZF:	Zusammenfassungen	M:	mündliche Prüfung	Präs:	Präsentation	PN:	Praktikumsnachweis
MCK:	Multiple-Choice-Klausur			E:	Essay	A:	schriftliche Ausarbeitung